



**Verfahrensablauf**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18.10.2011 beschlossen, den Landschaftsplan 'Aldenhoven/Linnich-West' aufzustellen. Der Beschluss wurde am 24.11.2011 entsprechend der Hauptsetzung des Kreisbeschlusses bekannt gemacht.

Nach umfangreicher Einbindung betroffener Institutionen und Nutzergruppen in Arbeitskreisen (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Orts- und Geschichtsvereine usw.) sowie der Kommune erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27(3) LG NRW während der Zeit vom 05.11.2012 bis 30.11.2012, nach Vereinbarung bis zum 22.12.2012. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW erfolgte in der Zeit vom 05.11.2012 bis 20.12.2012.

Nach Dringlichkeitsbeschluss des Kreistages vom am 28.05.2013, bestätigt mit Beschluss des Kreistages am 10.07.2013 erfolgte - am 08.06.2013 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung - vom 17.06. bis 18.07.2013 jeweils die öffentliche Auslegung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Düren, den 18.12.2013  
 Wolfgang Spielmann, Landrat

Die höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 28 LG NRW mit Verfügung vom 17.04.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Landschaftsplan ist gem. § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Antragsverfahrens am 14.05.2014 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verfügungen der Bezirksregierung Köln und des Kreises Düren über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft außer Kraft (§ 42a Abs. 1 LG NRW).

Düren, den 24.09.2014  
 Wolfgang Spielmann, Landrat

- Entwicklungs- und Festsetzungskarte Landschaftsplan Aldenhoven/Linnich-West**
- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 Landschaftsgesetz NRW-LG)**
- 1.1 Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
  - 1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit Gliederungs- und Bestandteilen. Einbehalten und Berücksichtigung der besonderen ökologischen Funktionen in den agrarisch geprägten, offenen, unversäuhten Biotoplandschaften und der Erhaltung der vorhandenen Strukturmerkmale
  - 1.3 Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsbereich, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenscharakteristika geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft
  - 1.4 Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer der Erhaltung dienenden (Bauplanung und Landschaftsplanung entsprechenden) Bauleitplanung oder landschaftlicher Festsetzung
  - 1.5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BImSchG, wenn bzw. wo der Schutzbereich des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt. Das Entwicklungsziel ist kartographisch nicht dargestellt.
- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 29 BImSchG)**
- 2.1 - Naturschutzgebiet
  - 2.2 - Landschaftsschutzgebiet
  - 2.3 - Naturdenkmal, fähig, Einzelobjekt und Insear
  - 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil fähig, Einzelobjekt und Insear
- Im Anhang des Festsetzungsplans sind die Abgrenzungen an den Orten in Detailkarten dargestellt.
- Flächen mit besonderen Verbotsregelungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete**
- Grünland-Umbruchverbot
- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**
- Keine Festsetzungen im Landschaftsplan.
- 4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**
- Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt.
- 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**
- 5.1 - Raumbezogene Maßnahmen: Landschaftspflege, Grünlandentwicklung und Anlage Erholungs- und Kleidaten. Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt.
  - 5.2 - 5.4 - Keine Festsetzungen im Landschaftsplan
  - 5.5 - Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Die Festsetzungen erfolgen für Obstweiser, Biotopkomplexe, Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz.
- 6. Nachrichtliche Darstellungen**
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BImSchG bzw. § 52 LG NW (Stand: 02/2009)
- Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zu den Orten
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**Kreis Düren**

**Landschaftsplan Aldenhoven/Linnich-West**

**Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

Datum	Version	Veränderung	Maßstab
PL, Dez. 2013	Ca	Projekt Nr. 130411-010	1:10000
09.12.2013	09B_K2	Bestandteile: 5,5_Pf_Abweismittel	Anlage
09.12.2013	Ca	Entwurfplanung, 1st. Entwurf	Bestand
Standort	Sanitätsdienst (104 + 106 cm)		Best-Nr.

**Grontmij**

Grontmij is een onderdeel van de Groenland Group. De Groenland Group is een onderdeel van de Groenland Group. De Groenland Group is een onderdeel van de Groenland Group.